

#

Italienisches Familienrecht

Das italienische Familienrecht ist im deutsch-italienischen Rechtsverkehr in verschiedenen Konstellationen von Belang. Dies mit Blick auf zahlreiche bi-nationale Ehen, aber auch bezüglich in Deutschland lebender italienischer Ehepaare sowie auch bezüglich deutscher Ehepaare in Italien.

Nicht nur die außergerichtliche Interessenswahrnehmung in Familienangelegenheiten sondern gerade auch die gerichtliche Vertretung bei Verfahren in Deutschland und insbesondere Italien wird durch unsere Kanzlei durchgeführt. Als besonderer Service wird dabei die persönliche Vertretung Ihrer Interessen gerade auch vor Ort in Italien bei gerichtlichen Verfahren einschließlich der Wahrnehmung der anstehenden Gerichtstermine durch unsere Kanzlei gewährleistet. Als Ansprechpartner steht Ihnen dabei zu jeder Zeit ein Partner unserer Kanzlei in Deutschland zur Verfügung.

I. Ehefragen

1. Trennung (*separazione*)

Maßgeblicher Unterschied zum deutschen Recht ist der Umstand, dass das italienische Recht vor der eigentlichen Scheidung (*divorzio*) eine gerichtlich festzustellende Trennung (*separazione*) vorsieht. Zwischen der Trennung und der Scheidung müssen drei Jahre vergangen sein. Bereits im Trennungsverfahren sind zwischen den Ehepartnern die grundsätzlichen Bedingungen bezüglich Unterhalt, Güteraufteilung und gegebenenfalls Umgangs- und Sorgerecht bezüglich der Kinder zu klären. Im Falle einer Einvernehmlichkeit ist die Vertretung durch lediglich einen Anwalt im Trennungsverfahren ausreichend ist. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Trennung (*separazione consensuale*), muss die Trennung durch das Gericht verfügt werden (*separazione giudiziale*). Ansonsten wird eine einvernehmliche Trennungsvereinbarung durch das Gericht lediglich noch bestätigt, wobei dies auch verweigert werden könnte bei fehlender oder unzureichender Berücksichtigung der Kindesinteressen. Vorsicht ist geboten bezüglich der möglichen Erklärung des Gerichts dazu, wer die Trennung verschuldet hat. Eine solche Zuerkennung der schuldhaften Verantwortung kann negative vermögensrechtliche Folgen bei dem belasteten Ehegatten haben, insbesondere auch dessen Erbsprüche bei Versterben des Ehegatten verhindern, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Scheidung vollzogen wurde.

2. Scheidung (*divorzio*)

Eine Scheidung setzt wie in Deutschland ein gerichtliches Urteil voraus. Die Scheidung beendet die ehelichen Wirkungen sowohl in persönlicher als auch vermögensrechtlicher Hinsicht. Ein finanziell schlechter stehender Ehepartner kann Anspruch auf Unterhalt haben. Im Unterschied zu Deutschland können sich die Gerichte dabei hinsichtlich der Höhe nicht an Tabellen orientieren, sondern müssen den Unterhalt

#

anhand der vorgetragenen Lebensumstände der Parteien in jedem Fall einzeln bestimmen. Maßgeblich hierfür sind die Vermögensverhältnisse, die Scheidungsgründe, die wirtschaftlichen Beiträge der Ehegatten, die Einkommensverhältnisse, aber auch die Ehedauer.

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts ist die seit dem 21. Juni 2012 geltende diesbezügliche EU-Verordnung (Rom III) zu beachten, welche grundsätzlich bei fehlender Rechtswahl die Anwendbarkeit des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Eheleute vorsieht. Da es hierzu aber Ausnahmen gibt, empfiehlt es sich, diesbezüglich eine explizite Rechtswahl durch schriftliche Vereinbarung beider Ehegatten zu treffen. In einer solchen Vereinbarung können auch weitere relevante Punkte zu Unterhalt, Güterrecht aber auch Versorgungsausgleich geregelt werden.

II. Kindschaftsfragen

In Bezug auf des Umgangs- und Sorgerecht ist das anwendbare Recht regelmäßig danach zu bestimmen, wo die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. So kann auch bei deutschen Ehepaaren dann italienisches Recht bezüglich der Bestimmung des Aufenthaltsortes oder allgemein Fragen des Umgangsrechts eines Elternteils mit dem Kind zur Anwendung kommen, wenn der Ehepartner, bei welchem die Kinder wohnhaft sind, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Italien hat. Grundsätzlich sieht das italienische Recht genauso wie das deutsche Recht ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile vor.

Hiervon zu unterscheiden ist die unzulässige Verbringung von Kindern von Italien nach Deutschland oder umgekehrt, wenn der andere, ebenfalls sorgeberechtigte Elternteil dem Umzug ins Ausland nicht zugestimmt haben sollte. Hier sind internationale Übereinkommen zum Schutz der Kinder bzw. zur Gewährleistung des Sorge- und Umgangsrechts des anderen Elternteils einschlägig, die auch eine Involvierung der Strafbehörden in Betracht kommen lassen.